

Bundesbeschluss über die Verlängerung und Aufstockung des Rahmenkredits zur Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft

vom 23. Dezember 2011

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976² über
die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. Juni 2011³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft wird eine Verlängerung und Aufstockung des sechsten Rahmenkredits zur Weiterführung der Humanitären Hilfe des Bundes von 112 Millionen Franken für eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2012 bewilligt.

² Die Aufstockung des sechsten Rahmenkredits wird erst freigegeben, wenn letzterer ausgeschöpft ist, voraussichtlich ab dem 1. Juli 2012.

Art. 2

Dieser Kredit kann insbesondere verwendet werden für:

- a. die Gewährung von ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen in bar oder in Sachwerten an internationale (zwischenstaatliche oder nichtstaatliche) Organisationen und im Ausland tätige Hilfswerke sowie für humanitäre Hilfsaktionen, die vom Bundesrat angeordnet werden;
- b. direkte Auslandseinsätze mit Angehörigen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe sowie für die Weiterbildung und Ausrüstung der Korpsangehörigen;
- c. für die Rekrutierung von Personal aus dem Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe sowie für externes Personal, welches zur Umsetzung und für die Unterstützung von direkten Aktionen der humanitären Hilfe des Bundes erforderlich ist;

1 SR 101
2 SR 974.0
3 BBl 2011 4969

- d. die Lieferung von schweizerischen Milchprodukten und anderer Nahrungsmittelhilfe, namentlich in der Form von Getreide oder Getreideprodukten;
- e. jede andere Form der humanitären Hilfe, die geeignet ist, die Ziele der internationalen Humanitären Hilfe der Eidgenossenschaft zu erreichen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 23. Dezember 2011

Der Präsident: Hansjörg Walter
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 22. Dezember 2011

Der Präsident: Hans Altherr
Der Sekretär: Philippe Schwab